

## **Satzung**

### **des Landkreises Friesland über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 10 AsylbLG vom 5. August 1997 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AufnG) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.3.2012 (Nds.GVBl. Nr.4/2012 S.31) hat der Kreistag des Landkreises Friesland am 5. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Der Landkreis Friesland zieht die kreisangehörigen Städte und Gemeinden – im folgenden „Gemeinden“ genannt – nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Satzung zur Durchführung der dem Landkreis nach dem AsylbLG in der jeweiligen Fassung obliegenden Aufgaben heran. Die Gemeinde Wangerland wird nur zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung herangezogen.

#### **§ 2 Umfang der Heranziehung**

1. Die Gemeinden sind erste Anlauf- und Beratungsstelle für die Leistungsberechtigten und nehmen deren Anträge entgegen. Im Rahmen der erforderlichen Beratung soll den Leistungsberechtigten Auskunft erteilt werden, welche Leistungen voraussichtlich zu erwarten sind oder bei welchen Stellen sie vorrangige Hilfen geltend machen können. Die abschließende Entscheidung und Bescheiderteilung erfolgt durch den Landkreis.
2. Bei Antragstellung erfassen die Gemeinden in der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Fachsoftware die relevanten Daten der nachfragenden Personen und Leistungsberechtigten und übermitteln diese mit den maßgeblichen eingereichten Unterlagen zur abschließenden Bearbeitung an den Landkreis. Die Art und Form der Nutzung der Fachsoftware wird verwaltungsintern geregelt.
3. Die Gemeinden ermitteln die leistungsrelevanten Voraussetzungen und führen zu diesem Zwecke Hausbesuche, gegebenenfalls mit einem Mitarbeiter des Landkreises, durch.
4. Soweit erforderlich, zahlen die Gemeinden Vorschüsse an Leistungsberechtigte und geben Krankenscheine an nicht krankenversicherte Leistungsberechtigte aus.
5. Die Gemeinden führen die Unterbringung der Leistungsberechtigten, insbesondere bei der erstmaligen Zuweisung, in geeigneten und angemessenen Wohnraum durch, soweit die Leistungsberechtigten sich nicht selbst eine Unterkunft beschaffen können. Die Unterbringung schließt die erstmalige angemessene Ausstattung der Wohnung und alle mit der Beschaffung und Verwaltung dieser in Zusammenhang stehenden Maßnahmen ein.

### **§ 3 Kostenerstattung**

1. Der Landkreis erstattet die Kosten der von den Gemeinden geleisteten Vorschüsse.
2. Der Landkreis trägt die Kosten der den Gemeinden zur Verfügung gestellten Fachsoftware und deren Wartung.
3. Für die Wahrnehmung der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben erhalten die Gemeinden eine Pauschalzahlung. Die Höhe dieser Pauschalzahlung entspricht der anteiligen Pauschale für die Unterbringung nach dem Aufnahmegesetz in der jeweilig geltenden Fassung.
4. Die darüber hinausgehenden personellen und sachlichen Verwaltungskosten der Städte und Gemeinden werden nicht erstattet.

### **§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2017.
2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, tritt die Satzung über die Heranziehung der Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 24. Juni 2009 außer Kraft.

Jever, den

---

(Landrat)